

PATIENTENVERFÜGUNG

Falls ich, _____

Name, Geburtsdatum, Adresse

meinen klaren Willen nicht mehr bilden oder nicht mehr verständlich äußern kann, bestimme ich für meine weitere gesundheitliche Behandlung Folgendes:

Ich wünsche ausdrücklich keine lebensverlängernden Maßnahmen, die nur den Todeseintritt verzögern und dadurch mögliches Leiden unnötig verlängern würden sowie keine Wiederbelebungsmaßnahmen,

- wenn ich mich mit aller Wahrscheinlichkeit unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde oder
- wenn ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde oder
- wenn ich infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist oder
- wenn ich infolge eines sehr weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozess (z. B. Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mit zu nehmen.

Die vorgenannten gesundheitlichen Zustände sind nur beispielhaft erwähnt. Für vergleichbare Krankheitszustände gilt mein Wille in gleicher Form. Mein gesundheitlicher Zustand soll in all diesen Fällen von einem Facharzt - möglichst unter Beiziehung eines Arztes meines Vertrauens -

_____ festgestellt werden.

Name, Anschrift des Arztes

Ich untersage ausdrücklich die Vornahme lebensverlängernder oder lebenserhaltender Maßnahmen, die nur den Todeseintritt verzögern. In den genannten Fällen gilt dies insbesondere für Wiederbelebungsmaßnahmen, künstliche Ernährung über eine Magensonde durch Mund, Nase oder Bauchdecke und auch über die Vene, außer zur Beschwerdelinderung.

In allen Fällen wünsche ich lindernde pflegerische Maßnahmen, insbesondere Mundpflege zur Vermeidung des Durstgefühls, sowie lindernde ärztliche Maßnahmen, im speziellen Medikamente zur wirksamen Bekämpfung von Schmerzen, Luftnot, Angst, Unruhe, Erbrechen und anderen Krankheitserscheinungen. Die Möglichkeit einer Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Maßnahmen nehme ich in Kauf.

Ich habe zusätzlich zu dieser Patientenverfügung noch eine Vorsorgevollmacht erteilt/und eine Betreuungsverfügung getroffen. Den Inhalt der vorliegenden Patientenverfügung habe ich mit der bevollmächtigten Person/den bevollmächtigten Personen besprochen. Hierbei handelt es sich um

Name, Geburtsdatum, Adresse

Die vorliegende Verfügung entspricht meiner eigenen Entscheidung, die ich nach sorgfältiger Überlegung getroffen habe. Hiervon darf nur abgewichen werden, wenn die Änderung meines Willens nachweislich ist. Dabei ist mir bekannt, dass ich die Verfügung jederzeit ändern oder aufheben kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Ergänzungen:

Ort, Datum

Unterschrift

MERKBLATT

Mit den beiliegenden Formularen „Vollmacht mit Betreuungsverfügung“ und „Patientenverfügung“ erhalten Sie ein Formblatt, welches mit den notwendigen Daten ergänzt werden kann. Bitte beachten Sie Folgendes:

1.) Allgemeines

Als vorformulierte Erklärungen enthalten die Formulare die üblichen, soweit wie möglich allgemein gehaltenen, Erklärungen und Anweisungen. Sinn und Zweck ist, Ihnen im Bedarfsfall zu einem hohen Maß an Selbstbestimmung zu verhelfen. Gerade dies kann jedoch bedeuten, dass die Formulare nicht immer Ihren persönlichen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen, so dass eine Anpassung erforderlich ist. Bitte überprüfen Sie daher **in jedem Fall**, ob die vorformulierten Erklärungen und Verfügungen Ihren individuellen Verhältnissen genügen. Soweit Sie hieran Zweifel haben ist die Inanspruchnahme einer rechtlichen Beratung im Hinblick auf Auswirkung und Zulässigkeit der gewünschten Änderungen zu empfehlen.

2.) Vorsorgevollmacht mit Betreuungsverfügung

- Mit der Vorsorgevollmacht soll eine evtl. notwendig werdende gerichtliche Betreuung weitgehend vermieden werden. Dies geschieht dadurch, dass Sie einer Ihr Vertrauen genießenden Person Vollmacht erteilen, in Ihrem Namen zu handeln.

Grundsätzlich soll die Vorsorgevollmacht für den Fall gelten, dass Sie Ihre Angelegenheiten aufgrund geistiger oder körperlicher Beeinträchtigung nicht mehr selbst besorgen können. Vorliegende Vollmacht ist jedoch so konzipiert, dass diese mit sofortiger Wirkung gilt. Die von Ihnen bevollmächtigte Person kann also, sobald Sie ihr die Vollmachtsurkunde ausgehändigt haben, in ihrem Namen handeln, auch **ohne** dass der Vorsorgefall eingetreten ist.

Wollen Sie dies vermeiden, dürfen Sie die Vollmachtsurkunde nicht vor dem Vorsorgefall an den Bevollmächtigten aushändigen. In diesem Fall müssen Sie jedoch sicherstellen, dass der Bevollmächtigte die Vollmacht im Bedarfsfall auch erhält. Hier bieten sich verschiedene Möglichkeiten an:

- Sie verwahren die Vollmacht an einem Ort, den der Bevollmächtigte kennt und zu dem er im Bedarfsfall Zugang hat.
- Sie übergeben die Vollmacht an eine anderer Vertrauensperson, mit der Auflage sie dem Bevollmächtigten im Bedarfsfall auszuhändigen.
- Sie können die Vollmacht gebührenpflichtig beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren lassen. Das Gericht erlangt dann im Bedarfsfall Kenntnis von der Vollmacht und wird keinen Betreuer bestellen.

- In die Vollmachtsurkunde ist aufgenommen, dass die Bevollmächtigung sowohl im In- wie auch im Ausland Geltung haben soll. Ob eine Vollmacht auch im Ausland als wirksam anerkannt wird und welche Rechte sie dem Bevollmächtigten verleiht, richtet sich nach der Rechtsverordnung des Landes in dem die Vollmacht ausgeübt werden soll. Dies gilt auch für die Frage, ob die Vollmacht gegebenenfalls staatliche Schutzmaßnahmen im Ausland (vergleichbar mit der Betreuung) überflüssig werden lässt.

Ob also eine in Deutschland errichtete Vollmacht im Ausland wirksam ist und welche Rechte sie verleiht, kann nicht allgemein und ohne Kenntnis der landestypischen Besonderheiten des Staates beurteilt werden, in welchem die Vollmacht ausgeübt werden soll.

Durch die vorliegende Vollmachtsurkunde ist also nicht sichergestellt, dass diese in jedem Fall auch im Ausland gilt. Soll eine Bevollmächtigung auch im Ausland gelten ist eine konkrete Prüfung und Ausgestaltung und Zugrundelegung der konkreten ausländischen Rechtsvorschriften vorzunehmen.

- Der Bevollmächtigte ist auch von den Beschränkungen des §181 BGB befreit. Dies bedeutet, dass er auch berechtigt ist, Geschäfte mit sich selbst (sog. In-Sich-Geschäfte) in Ihrem Namen zu tätigen.

- Der Bevollmächtigte ist durch die Vorsorgevollmacht auch bevollmächtigt,

• an Ihrer Stelle ärztlichen Untersuchungen, Heilbehandlungen oder medizinischen Eingriffen zuzustimmen, verweigern oder zu widerrufen bei denen Lebensgefahr besteht oder ein schwerer, länger andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist. Besteht allerdings zwischen dem Bevollmächtigten und dem behandelnden Arzt **kein** Einvernehmen darüber, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Patienten, also Ihnen, entspricht, hat der Bevollmächtigte eine Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen.

- an Ihrer Stelle einer zu Ihrem Schutz notwendigen geschlossenen Unterbringung oder einer anderen freiheitsbeschränkenden Maßnahme zuzustimmen. Für diese Fälle benötigt der Bevollmächtigte jedoch die gerichtliche Zustimmung des Betreuungsgerichts.

- Bei vorliegender Vollmacht handelt es sich um eine sog. privatschriftliche Vollmachtsurkunde. Sie berechtigt den Bevollmächtigten **nicht**, in Ihrem Namen den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken oder Eigentumswohnungen vorzunehmen. Hierzu ist eine **notarielle Beurkundung** der Vollmachtsurkunde notwendig.

- Grundsätzlich berechtigt die Vollmachtsurkunde den Bevollmächtigten auch zur Vornahme von Bankgeschäften. Erfahrungsgemäß ist es allerdings nach wie vor so, dass die Banken auf ihre bankinternen Vollmachtsformularen bestehen, so dass zu empfehlen ist, auf jeden Fall gesonderte Vollmachten bei Ihrer Bank zu erteilen.

- Die Bevollmächtigung ist wirksam, sobald der Bevollmächtigte die Vollmachtsurkunde in den Händen hat. Sie können die Vollmacht jederzeit widerrufen und das dem Bevollmächtigten ausgehändigte Formular zurückverlangen.

3.) Patientenverfügung

- Mit der Patientenverfügung können Sie festlegen, ob und wie Sie in bestimmten Situationen ärztlich behandelt werden möchten.

- Die Bedeutung von Patientenverfügungen ist seit 01.09.2009 gesetzlich geregelt. Danach ist der in einer Patientenverfügung geäußerte Wille dann verbindlich, wenn der Wille des Patienten in Bezug auf die ärztliche Maßnahme eindeutig und sicher festgestellt werden kann. Die in der Patientenverfügung zum Ausdruck gebrachte Ablehnung einer Behandlung ist für den Arzt bindend, sofern die konkrete Situation derjenigen entspricht, die der Patient in der Verfügung beschrieben hat und keine Anhaltspunkte für eine nachträgliche Willensänderung erkennbar sind.

- Der Bundesgerichtshof hat hierzu in seiner Entscheidung vom 06.07.2016 die Anforderungen klargestellt:

*"Eine schriftliche Patientenverfügung im Sinne des § 1901 a Abs. 1 BGB entfaltet unmittelbare Bindungswirkung nur dann, wenn ihr konkrete Entscheidungen des Betroffenen über die Einwilligung oder Nichteinwilligung in bestimmte, noch nicht unmittelbar bevorstehende ärztliche Maßnahmen entnommen werden können. Von vornherein **nicht ausreichend** sind allgemeine Anweisungen, wie die Aufforderung, ein würdevolles Sterben zu ermöglichen oder zuzulassen, wenn ein Therapieerfolg nicht mehr zu erwarten ist. Die Anforderungen an die Bestimmtheit einer Patientenverfügung dürfen aber auch nicht überspannt werden. Vorausgesetzt werden kann nur, dass der Betroffene umschreibend festlegt, was er in einer bestimmten Lebens- und Behandlungssituation will und was nicht. Die insoweit **erforderliche Konkretisierung** kann gegebenenfalls durch die Benennung bestimmter ärztlicher Maßnahmen oder die Bezugnahme auf ausreichend spezifizierte Krankheiten oder Behandlungssituationen erfolgen."*

Eine Patientenverfügung ist also um so hilfreicher für Ärzte und Angehörige, je **zeitnaher und konkret krankheitsbezogener** sie formuliert ist. Aus diesem Grund ist zu empfehlen die einmal niedergelegte Patientenverfügung in bestimmten Zeitabständen und bei schwerer Erkrankung zu überprüfen und zu aktualisieren. Gegebenfalls ist diese vollständig neu abzufassen oder aber zu ergänzen.

- Mit einer Patientenverfügung erteilen Sie Anweisungen an die Sie zukünftig behandelnden Ärzte für den Fall, dass Sie nicht mehr selbst entscheiden können. Dabei ist zu bedenken dass sich Entscheidungen und Einstellungen ändern können, insbesondere in Fällen schwerer Erkrankungen. Zustände die Ihnen heute als nicht lebenswert erscheinen, können im Falle schwerer Erkrankung anders beurteilt werden. Die Abfassung einer Patientenverfügung sollte daher nach sorgfältiger Überlegung und Auseinandersetzung mit den eigenen Wünschen und Vorstellungen und gegebenenfalls nach eingehender ärztlichen Beratung erfolgen.
- Eine einmal getroffene Patientenverfügung kann von Ihnen jederzeit geändert oder widerrufen werden.
- Wichtig ist, dass Ihr so geäußertes Wille auch den zuständigen Stellen zur Kenntnis gelangt. Bitte informieren Sie also die Ihr Vertrauen genießenden Personen über den Hinterlegungsort der Urkunde.

Gutwald
ANWALTSKANZLEI

Gutwald Rechtsanwalts GmbH
Bahnhofstraße 29, 83278 Traunstein
e-mail: h.gutwald@anwaltskanzlei-gutwald.de
www.anwaltskanzlei-gutwald.de